Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

Des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Riel.

Stück 17.

Riel, den 29. September

1926.

Inhalt: 128. Zur Ablösung der Markanleihen des Reichs und der Länder. — 129. Kirchliches Jahrbuch von Brosesson D. S. Schneider. — 130. Ermittelung einer Trauung. — 131. Schleswig-Holsteinsche Bibelsgesesschaft. — 132. Kirchensammlung für das "Blaue Kreuz". — 133. Vorträge über die Schulfrage. — 134. Kirchliche Feier des Resormationstages. — 135. Neue Saat. — 136. Kückwirkung der Einkommenssteuerveranlagung für 1925 auf die von den Borauszahlungspsichtigen für 1925 erhobene Kirchensteuer. — 137. Errichtungsurkunde Neumünster. — 138. Kirchensammlung für den Gustav-Adolfsverein. — 139. Steuerabzug vom Arbeitssohn für 1926. — 140. Prüfungsordnung für die landesstirchliche Musikschule. — 141. Bestandene Organistenprüfung. — Personalien. Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 128. Zur Ablösung der Markanleihen des Reichs und der Länder.

Riel, den 15. September 1926.

Es war bisher zweiselhaft, ob Markanleihen des Reichs und der Länder, bei denen nach dem 1. Juli 1920 ein Gläubigerwechsel innerhalb firchlicher Verbände durch Dotation oder ähnliche Rechtsvorgänge stattgesunden hatte, durch den Besitzwechsel ihren Altbesitzcharafter eingebüßt haben. Es handelt sich hierbei u. a. um die Fälle, in denen nach dem 1. Juli 1920 neue Pfarrstellen errichtet und entweder aus einem landesfirchlichen Fonds oder, im Falle der Abzweigung von einer Muttergemeinde, aus deren Vermögen mit Markanleihen des Reichs oder der Länder dotiert worden sind, die dem Fonds bezw. der Kirchengemeinde bereits vor dem 1. Juli 1920 gehört haben. Der Heichssinanzminister hat nunmehr derartige Fälle zugunsten des neuen Erwerbers als altbesitzbegründend anerkannt. Der Altbesitzcharafter soll jedoch dann nicht gegeben sein, wenn der Gläubigerwechsel nach dem 1. Juli 1920 auf Grund reiner Schenkung oder anderer freiwikiger Zuwendung (Beihilse) ohne dotationsähnlichen Charafter ersolgt ist. Die bei dem Anleiheablösungsversahren beteiligten Stellen sind vom Hern Reichssinanzminister angewiesen, bei der Prüfung, ob Altbesitz vorliegt, entsprechend zu versahren.

Sollte entgegen der vom Herrn Reichsfinanzminister getroffenen Anordnung der Altbesitzcharakter in den bezeichneten Fällen im Anleiheablösungsversahren nicht anerkannt werden, so ist uns von den Kirchenvorskänden alsbald zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 3817.

Simonis.

Nr. 129. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. J. Schneider.

Riel, den 20. September 1926.

Vom Kirchlichen Jahrbuch von Professor D. J. Schneider ist der 53. Jahrgang 1926 im Berlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1920 und 17. November 1923 — Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1920 Seite 27 und 1923 Seite 223 — empfehlen wir die Anschaffung bes Jahrbuches für die Synodalbüchereien oder Propsteilesezirkel.

Das Kirchliche Jahrbuch kostet broschiert 17 RM, gebunden 20 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. A. 2107.

Simonis.

Nr. 130. Ermittelung einer Trauung.

Riel, den 21. September 1926.

20 Mart

zahle ich dem Herrn Pastor, der mir den Nachweis der Trauung von Göttsche Witt und Marika Cathrin Kruse (zwischen 1696 und 1711) verschafft.

Stadtarchivar Dr. F. Gundlach, Riel-Haffee, Bon der Golt-Allee 51.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 4029.

Simonis.

Nr. 131. Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft.

Riel, den 21. September 1926.

Die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände machen wir auf die Schleswig-Holfteinische Bibelgesellschaft aufmerksam, verweisen dabei auf den nachstehend abgedruckten Aufruf ihres Vorstandes und empfehlen, der Gesellschaft als Mitglied beizutreten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. A. 2152.

Carftenfen.

Die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft.

Unsere am Sonntag Judika 1815 zu Schleswig gegründete und bald hernach allerhöchst genehmigte Bibelgesellschaft bezeichnete als Bereinszweck "die Verbreitung der Heiligen Schrift zu wohlseilem Preise und dadurch die Förderung eines frommen, christlichen Sinnes", und sie hat in den vielen Jahrzehnten ihres Bestehens in außerordentlich reichem Segen gearbeitet. Die Mitglieder — es sind zumeist Kirchenvorstände und Geistliche — zahlen einen Jahresbeitrag von 4,50 KM und erhalten Bibeln und Testamente zu den sestgesetzen Vorzugspreisen. In den Jahren vor dem Kriege wurden jährlich etwa 2500 Vibeln und 1500 Testamente abgesetzt. Vitterschwere Zeiten solgten, aber trotz der Instation und dem Verlust des Vermögens hat der Verein in seiner Tätigkeit ausgehalten. Im Vorjahre wurden 800 Vibeln verkaust. Wir bitten herzlich und dringend, sich unserer Arbeit wieder zu erinnern. Die Preise der einsachen Vibeln stellen sich jezt wie folgt: Handbibel 17 × 11 cm 1,10 KM, Kleinostavbibel 1,80 KM, Traubibel 3 KM; das billigste Testament koste 0,30 KM, besser gebunden 0,40,0,50 und 0,70 KM. Das gilt von den Stuttgarter Ausgaben; die v. Cansteinschen Vibeln sind teurer.

Anfragen find zu richten an den Geschäftsführer P. Det leffen, Schleswig, Moltkestraße 21. Zahlungen sind zu leisten auf das Postscheckkonto der Gesellschaft: Hamburg 11 903.

Schleswig, den 14. September 1926.

Der Vorstand.

Th. Stoltenberg, Rirchenpropft i. R., Borfigender.

Nr. 132. Kirchensammlung für das "Blaue Kreuz".

Riel, den 22. September 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 20. Sonntag nach Trinitatis — 17. Oktober d. Fs. — in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine wahlfreie Kirchensfammlung zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geiftlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Gleichzeitig verweisen wir auf das diesem Stud des Kirchlichen Gesetz- und Berordnungsblatts anliegende Flugblatt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpröpften (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Kollektennachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postschecksonto des Kassensührers des kirchlichen Berbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebe in Neumünster: Hamburg 75627, abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Mr. C. 4118.

Nr. 133. Vorträge über die Schulfrage.

Riel, den 22. September 1926.

Der evangelische Landeselternbund Schleswig-Holstein veranstaltet am 11. und 12. Oktober b. Is. eine Bortragsreihe über die Schulfrage im Studentenheim "Seeburg" zu Kiel mit folgenden Themen:

Montag, den 11. Oftober:

- 3—5 Uhr: "Die Bedeutung der evangelischen Kirche für die Entwicklung der Volksschule seit der Reformation", von Dr. jur. Lösch er-Leipzig.
- 6-7 " "Staat, Elternrecht und Schule" von Studienrat Beienbroof-Berlin.
 - 8 " Geschloffene Vertreterversammlung des evangelischen Landeselternbundes Schleswigs Holftein.
 - 8 " Öffentlicher Vortrag von Universitätsprofessor D. Weinreich in der Nikolaikirche zu Kiel: "Christliches Familienleben, die Voraussetzung für die Zukunft unseres Volkes".

Dienstag, den 12. Oftober:

- 9-10 Uhr: "Erziehungswiffenschaft und Schule" von Vizepräsident a. D. Wagner-Magdeburg.
- 11—1 "Die sittlich-religiöse Verantwortung der Kirche gegenüber der Schule" von Universitätsprofessor D. Rendtorff-Kiel.
- 3-5 " "Die schulpolitische Lage" von Frl. Dr. Heilmann Berlin.

Die Vorträge sind öffentlich und finden ohne Diskussion statt. Wir empsehlen die Beteiligung an diesem Lehrgang über die besonders wichtige und entscheidungsvolle Frage.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1998.

Carstensen.

Nr. 134. Kirchliche Feier des Reformationstages.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunft und Bolksbildung

Berlin W 8, den 15. September 1926.

U III A Mr. 1562, UIII D, UII, GI. 1.

Über den Unterrichtsausfall am Gedenktage der Reformation und die Schulfeiern, die aus Anlaß dieses Tages abgehalten werden, bestimme ich das Folgende:

Wenn der 31. Oktober auf einen Wochentag fällt, ist der Tag in Zukunft an den mir untersstellten Schulen für evangelische Lehrer und Schüler unterrichtsfrei. Un Schulen, die auch von nichtevansgelischen Schülern besucht werden, fällt der Unterricht für diese nichtevangelischen Schüler am 31. Oktober ebenfalls aus, wenn nach dem Ermessen des Schulleiters ein fruchtbringender Unterricht für sie nicht möglich ist. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so kommt ein Unterrichtsausfall nicht in Frage.

Wo Schulseiern stattsinden, sind sie, wenn der 31. Oktober auf einen Wochentag fällt, in der Regel an diesem Tage abzuhalten. Eine etwaige Verbindung der Schulseiern mit der kirchlichen Feier bleibt örtlicher Vereinbarung überlassen. Findet keine Schulseier statt, so ist der Bedeutung

der Reformation in der dem 31. Oktober nächstliegenden evangelischen Religionsstunde und da, wo evangelische Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, in der dem 31. Oktober vorangehenden oder nachfolgenden Schulandacht in würdiger Weise zu gedenken.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden an denjenigen Orten, an denen herkömmlich ein anderer Tag (etwa der 10. November) als Gedenktag der Resormation geseiert wird, auf diesen Tag entsprechend Unwendung

(Unterschrift.)

Riel, den 22. September 1926.

Vorstehenden Erlaß, durch welchen der 31. Oktober für alle evangelischen Schüler und Schülerinnen grundsätlich vom Unterricht freigestellt wird, bringen wir im Verfolg unserer Bekanntsmachung — A. 2486 — vom 17. Oktober 1925 — Kirchl. Ges. u. V.-Vl. 1925, Seite 197 — den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen zur Kenntnis. Der 31. Oktober, der von der evangelischen Kirche mit Recht als der Geburtstag der Reformation bezeichnet wird, wird in unseren Schulen in Zukunft äußerlich besonders hervorgehoben sein. Wir legen es in die Verantwortung unserer Geistlichen, daß sie den Nahmen eines unterrichtsfreien Tages durch eine aus den örtlichen Vershältnissen erwachsende kirchliche Feier für die evangelische Schulzugend ihrer Gemeinde sestlich aussgestalten. Eine möglichst weitgehende Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der evangelischen Schule unseres Landes wird hiersür erwünscht und nötig sein. Durch das in den Herzen unserer Kinder lebendige Evangelium wird Gott unser ganzes Volksleben segnen können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. A. 2164.

Simonis.

Nr. 135. Nene Saat.

Riel, den 22. September 1926.

Die Verlagsbuchhandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen hat eine Zeitschrift "Neue Saat, Vierteljahrshefte für Volksbildung und Heimvolkshochschule" herausgegeben, welche von großer Bedeutung für die Förderung der ständig im Wachsen begriffenen Bewegung der evangelischen Volksbildung auf dem Lande ist.

Wir machen die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände auf die Zeitschrift besonders aufmerksam und empfehlen ihren Bezug.

Der Bezugspreis für die "Neue Saat" beträgt jährlich 6 \mathcal{RM} , direkt postfrei 6,50 \mathcal{RM} bei allen Buchhandlungen oder unmittelbar beim Berlag.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Simonis.

Mr. A. 2198.

Nr. 136. Rückwirkung der Einkommenstenerveranlagung für 1925 auf die von den Vorauszahlungspflichtigen für 1925 erhobene Kirchenstener.

Riel, ben 27. September 1926.

Es sind wiederholt Anfragen an uns gerichtet worden, ob hinsichtlich der Kirchensteuererhebung für 1925 für die Borauszahlungspflichtigen in den Fällen, in welchen das endgültige Reichseinkommensteuerergebnis dieser Zensten sich nach Jahresabschluß höher oder niedriger stellt als die Borauszahlungsbeträge, nach welchen die Kirchensteuer sür 1925 erhoben ist, nachträglich auch eine Nachsorderung bezw. Kückerstattung unter Zugrundelegung des endgültigen Einkommensteuerergebnisses seitens der Kirchenkassen zu ersolgen habe. Wir haben stets darauf hingewiesen, daß die Borauszahlungen sür das Steuerjahr 1925 den endgültigen Maßstab sür die Kirchensteuererhebung sür 1925 bilden (vgl. unsere Bekanntmachung vom 26. März 1925 — C. 996 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1925, S. 95, Zisser 9, Absah II) und daß irgendwelche Nachsorderungen bezw. Kückzahlungen seitens der Kirchenkassen auch den Borauszahlungen berechneten Kirchensteuern nicht stattzusinden haben, auch wenn nach Feststellung des endgültigen Einkommensteuerergebnisses sür 1925 vom Finanzamt hinsichtlich der Staatssteuern ein entsprechender Auszleich gegenüber den Steuerepstichtigen nachträglich stattgefunden haben sollte. Das endgültige Reichseinkommensteuerergebnis sür 1925 bildet erst für die im Jahre 1926 zu erhebende Kirchensteuer die Grundlage.

Da verschiedentlich über diese Frage Zweisel entstanden, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung in dem Runderlaß vom 19. August 1926 — G. I 1411 G. II — aussührlich zu dieser Angelegenheit Stellung genommen. In diesem Kunderlaß hat unsere bisherige Stellungnahme ihre Bestätigung gefunden; im gleichen Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 2. Februar 1926 — VIII A. 3, 25 — entschieden. Wir geben den Ministerialerlaß sowie die Oberverwaltungsgerichtsentscheidung nachfolgend bekannt.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunft und Bolksbildung.

Berlin, den 19. August 1926.

G I 1411 G. II.

Rückwirkung der Einkommensteuerveranlagung für 1925 auf die von Vorauszahlungspflichtigen für 1925 erhobene Kirchensteuer.

Nach § 102 Einkommensteuergeset vom 10. August 1925 (Reichsgesetzl. I S. 189) werden auf die nach § 25 a. a. D. für den Steuerabschnitt sestgesetzle Steuerschuld außer den im Wege des Steuerabzuges erhobenen Beträgen die nach § 95 auf die Steuerschuld des Steuerabschnittes geleisteten Borauszahlungen angerechnet. Soweit die angerechneten Beträge die Steuerschuld überssteigen, sind sie nach unansechtbar gewordener Beranlagung dis zur Höhe der geleisteten Borauszahlungen zu erstatten. Mehrsach wird die Meinung vertreten, daß auch von den für das Rechnungszahlungen 25 als Zuschläge zu den Einkommensteuervorauszahlungen erhobenen Kirchensteuern ein

entsprechender Betrag zurückerstattet werden muß. Es ist anzunehmen, daß Steuerpflichtige, die gemäß § 64 E.St. G. einen Steuerbescheid für 1925 erhalten haben, diese Meinung im Rechtsmittels versahren durchzusehen suchen und daher die Herren Regierungspräsidenten (der Herr Polizeipräsident in Berlin) in die Lage kommen werden, gemäß den staatlichen Kirchensteuergesehen (Art. IV § 1 Geset vom 14. Juli 1905 — Gesetssamml. S. 277 — oder der Gesets vom 22. März 1906 — Gesetssamml. S. 41, 46 — oder § 23 Gesets vom 14. Juli 1905 — Gesetssamml. S. 281 —) über solche Ansprüche zu entscheiden. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Die eingangs erwähnte Frage ist bereits mehrsach zwischen den beteiligten preußischen Ministerien und dem Reichsfinanzministerium und den obersten kirchlichen Behörden sowie auch mit einer großen Anzahl von praktisch an der Kirchensteuererhebung beteiligten Sachverständigen erörtert worden. Hierbei ist volle Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß die auf Grund des § 102 E.St. G. erfolgenden Abschlußzahlungen und Erstattungen auf die Kirchensteuer für 1925 keinen Einsluß haben (vergl. Paul, Hosemann, Banasch, Koch: Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1926, S. 20 Anm. und S. 38).

Die gegenteilige Meinung wäre begründet, wenn die Einkommensteuerschuld für 1925 den gesetlichen Maßstab für die Kirchensteuer 1925 gebildet hätte. In diesem Falle wären die Vorauszahlungen, von denen gemäß dem für die katholischen Kirchengemeinden ergangenen Erlaß vom 2. März 1925 (G I 438 G II — Zentrbl. S. 84, 85) und gemäß den gleichartigen Erlassen der evangelischen obersten Kirchenbehörden Kirchensteuerzuschläge für 1925 zu erheben waren, nur ein einstweilen benutharer Maßstad gewesen. Die Rechtslage wäre dann die gleiche wie in Ansehung der etwa auf Grund der Ziffer 2 meiner Richtlinien vom 23. Februar 1926 und der gleichartigen Richtlinien der obersten evangelischen Kirchenbehörden für 1926 zur Erhebung gelangenden Kirchensteuerzuschläge. Bei sinngemäßer Anwendung der §§ 13 Absat 2 der Kirchensteuergesete (vergl. Absat 4 meines Begleiterlasses zu den obenerwähnten Richtlinien vom 23. Februar 1926 — G I 419 G II — [Zentrbl. S. 105] und die gleichartigen Erlasse der obersten evangelischen Kirchenbehörden) zöge der Einkommensteuerbescheid, salls er zu Abschlußzahlungen oder Erstattungen sührt, eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Kirchensteuer nach sich (vergl. auch Paul, Hosemann, Banasch, Koch a. a. D. S. 38/39, S. 24).

Allein so, wie oben unterstellt, liegt die Sache in Wahrheit nicht. Seitdem das Einfommensteuerjahr nicht mehr mit dem Kirchensteuerjahr übereinstimmt, ist die Einfommensteuer des dem Kirchensteuerjahr vorangegangenen Einfommensteuerabschnitts grundsählich als die Staats- (jett Reichs.) Einfommensteuer im Sinne der §§ 9 der Kirchensteuergesete, mithin als der gesetzliche Maßstab der Kirchensteuer angesehen worden. Als für das Kalenderjahr 1923 eine Berzanlagung der Einfommensteuer nicht stattsand, mußte für die Zwecke der Kirchensteuererhebung 1924 ein Ersat hiersür gesucht werden. Dieser — also ein Ersat sür eine veranlagte Einfommensteuer von 1923 — wurde, soweit die Einfommensteuer nicht durch Steuerabzüge erhoben wurde, gefunden und konnte nur gesunden werden in den Borauszahlungen, die auf der Grundlage des § 42 E.St.G. vom 30. März 1920/20. Dezember 1921 zu leisten und in der 2. Steuernotverordnung neu bemessen waren (vergl. hierzu Paul, Hosemann, Banasch, Koch: Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1926, S. 10; etwas ausssührlicher S. 10 der ersten Aussage dieses Buches von 1924).

Auf dieser Grundlage ersolgte die Regelung der Kirchensteuererhebung für 1924 in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden durch die Anweisung vom 30. Januar 1924 — G I 320 G II — (Zentrbl. S. 35/36) und in den evangelischen Kirchengemeinden durch die gleichartigen Anweisungen der obersten evangelischen Kirchenbehörden. Der in Ziffer 8 dieser Anweisungen bezeichnete Maßstab ist als der gesetzliche Maßstab der Kirchensteuer für 1924 durch das Obersverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Februar 1926 — VIII A 3, 25 — mit einer den obigen Darlegungen voll entsprechenden Begründung anerkannt.

Ganz gleich war die Rechtslage 1925. Nach § 1 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) fand eine Veranlagung der Einkommensteuer auch für das Kalenderjahr 1924 nicht statt. Durch meinen Erlaß vom 2. März 1925 — G I 438 G II — und die gleichartigen Erlasse der obersten evangelischen Kirchenbehörden wurde daher die Kirchensteuerserhebung für 1925 mit Bezug auf den Verteilungsmaßstab in derselben Weise geregelt wie 1924.

Hieraus ergibt sich, daß die im Kirchensteuerjahr 1925 auf die Einkommensteuer zu leistenden Borauszahlungen den gesetlichen Maßstab für die Kirchensteuer 1925 gebildet haben, nicht als einstweiliger Ersat sür eine noch nicht veranlagte Einkommensteuer 1925, sondern als endgültiger Ersat sür die überhaupt nicht veranlagte Einkommensteuer 1924. Aus diesem Ergebnis solgt weiter, daß die Höhe der Einkommensteuerschuld sür 1925 ohne Bedeutung sür die Kirchensteuer 1925 ist und daß ein Steuerbescheid sür 1925 die sinngemäße Anwendung der §§ 13 Absat 2 der Kirchensteuergesete auf Kirchensteuern von 1925 nicht begründen kann, weil er den Maßstad dieser Kirchensteuer gar nicht berührt. Ein Einkommensteuerbescheid für 1925 trifft den Kirchensteuermaßstad sür 1926 (vergl. die Richtlinien vom 23. Februar 1926 — GI419 GII — [Zentrbl. S. 105—108] und die entsprechenden Richtlinien der obersten evangelischen Kirchenbehörden). Die Höhe des Maßstades der Kirchensteuer 1925 ändert sich, wenn auf Grund des § 26 des Steuerzüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 die Borauszahlungen anderweit sestgesetzt werden. Nur in diesem Falle sind die §§ 13 Absat 2 der Kirchensteuergesetze auf die zu den Borauszahlungen erhobenen Kirchensteuerzuschläge anwendbar.

Man könnte vielleicht geltend machen, daß die Festsetung der Einkommensteuerschuld für 1925, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich eine nachträgliche Berichtigung der Borauszahlungen, also des Maßstades der Kirchensteuer bedeute. Allein diese Erwägung versagt schon deshalb, weil mit ihr ein einheitlicher Grundsat für die gleichmäßige Behandlung aller in Betracht kommenden Steuerpslichtigen (§§ 11 Absat 1 der Kirchensteuergesete) nicht zu gewinnen wäre. In den obigen Ausschrungen ist der Einfachheit halber, um zunächst nur das Wesentliche klar hervortreten zu lassen, kurzweg von der Einkommensteuer für 1925, von Steuerbescheiden für 1925 usw. die Rede gewesen. Tatsächlich besteht aber ein einheitliches Einkommensteuerzahr nicht mehr. Die Einkommensteuer wird für verschiedene Steuerabschnitte veranlagt (§ 10 E.St.G.). In denjenigen Fällen, in denen der Steuerabschnitt nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ließe sich, wenn man den Steuerbescheid unter dem Gesichtspunkt einer nachträglichen Berichtigung der Borauszahlungen betrachten wollte, das Maß der Einwirkung auf die Kirchensteuer 1925 niemals sestzeuerabschnitt am 30. September 1925 geendet hat, gemäß § 102 E.St.G. die am 10. Januar,

10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1925 geleisteten Borauszahlungen zu verrechnen. Von diesen Borauszahlungen fallen aber nur die letzten drei in das Kirchensteuerjahr 1925, und nur sie waren für dieses Kirchensteuerjahr mit Zuschlägen belastet. Die Borauszahlungen werden gemäß § 102 E.St. . im ganzen verrechnet. Es ist daher in einem solchen Falle unmöglich, den Anteil des Kirchensteuermaßstabes von 1925 an etwaigen Abschlungen oder Erstattungen auszurechnen. Noch stärkere Berschiebungen würden sich bei den Landwirten ergeben, deren Steuerabschnitt vom 1. Juli dis 30. Juni läuft.

Einheitliche Grundfage fur Anerkennung eines Ginfluffes ber neuerdings ergangenen Ginkommensteuerbescheide auf die Kirchensteuer 1925 würden sich nur gewinnen lassen, wenn man entgegen der oben dargelegten geschichtlichen Entwicklung und inneren Begründung der Kirchenfteuerregelung der letzten Jahre den Standpunkt, daß die Borguszahlungen, die im Laufe des Rechnungsjahres 1925 auf die Einkommensteuer zu leiften waren, den gesetzlichen Maßstab der Rirchenfteuer 1925 gebildet haben, völlig preisgibt. Un feine Stelle hatte der Grundfat zu treten, bag die im Ginkommenfteuerbescheid feftgesette Ginkommenfteuer, d. i. die Ginkommenfteuer fur das Kalenderjahr 1925 oder diejenigen Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 geendet haben, den gesetzlichen Magftab ber Kirchenfteuer für 1925 gebildet habe. Dann aber ware auch die Erhebung ber Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen in der Form von Zuschlägen zu den in Ziffer 1 der Anweisungen und Richtlinien über die Erhebung der Kirchensteuer für 1925 bezeichneten Pauschbeträgen nicht mehr gerechtfertigt; benn diese Pauschbeträge find nach Maßgabe der im Sabre 1924 erhobenen Lohnsteuern berechnet. Die Gerechtiakeit würde verlangen, daß auch die Lohnsteuerpflichtigen auf der Grundlage ihrer Einkommensteuerleiftungen für 1925 zur Kirchensteuer 1925 herangezogen würden. Damit bräche die gesamte Regelung der Kirchensteuererhebung für 1925 in sich zusammen. Unbeirrt durch die schweren Erschütterungen, die dadurch dem kirchlichen Finanzwesen zugefügt würden, mußte man eine umfassende Revision sämtlicher Veranlagungen der Kirchenfteuer 1925 in die Wege leiten. Unmöglich könnte man es bei Berückfichtigung einzelner Anträge bewenden laffen. Bum mindeften mußte den Gemeindegliedern von der Beränderung der Grundlagen ihrer Beranlagung Kenntnis gegeben und ihnen Gelegenheit zur Einbringung von Anträgen geboten werden.

Daß dieses Ergebnis unannehmbar wäre, leuchtet ein. Es würden aber noch weitere Folgerungen hieraus gezogen werden müssen. Auch die Regelung der Kirchensteuererhebung für 1926, wie sie zu Ansang dieses Jahres in meinen Richtlinien vom 23. Februar 1926 und den gleichartigen Richtlinien der obersten evangelischen Kirchenbehörden erfolgt ist, wäre versehlt. Nicht die in Zisser 1, 3, 4 der Richtlinien bezeichneten Maßstäbe wären als die gesetzlichen und endzültigen anzuerkennen, sondern die Beranlagungen für das Kalenderjahr 1926 usw., sowie die 1926 entrichteten Lohnsteuerbeträge oder entsprechend berechnete Pauschbeträge. In gleicher Weise müßte die Regelung für die kommenden Jahre erfolgen. Daß einer solchen Regelung tatsächliche und rechtliche Gründe entgegenstehen würden, ergibt sich aus den Darlegungen bei Paul, Hosemann, Banasch, Koch a. a. D. S. 22 ff., mit denen die Ausssührungen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts übereinstimmen.

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die hier vertretene Auffassung das Rechtsbewußtsein weiter Kreise verlegen würde. Allein die obigen Darlegungen ergeben, daß ein

folches Empfinden fehlginge; ihm können nur irrige Auffassungen über die Bedeutung der Kirchensteuerregelung für 1925 zugrunde liegen. Derartige unrichtige Rechtsaufsassungen verdienen keine Besachtung. Etwaige Unbilligkeiten, die sich, wie nicht verkannt werden soll, im einzelnen Falle ergeben können, mögen im Wege des Erlasses oder der Stundung durch die hierfür zuständigen Organe der Kirchengemeinden ausgeglichen werden.

Die Herren Regierungspräsidenten (den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin) ersuche ich ergebenst, vorstehende Aussührungen bei Entscheidungen über Beschwerden von Steuerpflichtigen im Rechtsmittelversahren zu beachten. Da dieser Erlaß im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-verwaltung veröffentlicht wird, können die Herren Regierungspräsidenten in der Begründung ihrer Entscheidung darauf Bezug nehmen.

Für den Fall, daß meine Rechtsauffaffung nicht geteilt werden sollte, ersuche ich, mir vor der Entscheidung eingehend Bericht zu erstatten.

Die kirchlichen Behörden bitte ich, von den vorstehenden Aussuhrungen Kenntnis zu nehmen, mit dem Anheimstellen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden zu verständigen.

Auch den beiden Berbanden judischer Gemeinden stelle ich entsprechende Berständigung der Spnagogengemeinden anheim.

Im Auftrag: Trendelenburg.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, den Evangelischen Obertirchenrat, die Landeskirchenämter in Hannover, Riel, Kassel, Wiesbaden, die Landeskirchenräte in Aurich und Frankfurt a. M., die bischössischen Behörden, die jüdischen Verbände.

Auszug aus der Begründung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Februar 1926 — VIII A 3. 25 —.

uiw.

Nach § 9 Absat 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) dient als Maßstad der Umlegung der Kirchensteuer die Staatseinkommensteuer, ersorderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze, und nach § 11 Absat 2 erfolgt die Erhebung in der Form von Zuschlägen. An die Stelle der Staatseinkommensteuer ist als Grundlage der firchlichen Besteuerung nach § 15 Absat 1 des Landessteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzl. S. 402) die Reichseinkommensteuer getreten.

Nach § 29 des Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) in Berbindung mit Artikel I Nr. 7 des Gesetzs zur Abänderung des Einkommensteuergesetzs vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1580) erfolgt die Beranlagung zur Reichseinkommensteuer für ein Kalenderjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahr bezogen hat; die Beranlagung sindet nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Diese Einkommensteuer muß im Sinne des § 9 Absat 2 des Kirchensteuers

gesetzes als die Staatseinkommenfteuer gelten, welche in dem dem Ralenderjahre folgenden Kirchenrechnungsjahre die Grundlage für die Kirchensteuer bildet; andernfalls würde es, da die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer nachträalich erfolgt, an einem Maßstabe für die Kirchensteuer desjenigen Jahres, in welchem jene nachträgliche Beranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, fehlen, die Kirchengemeinden würden ohne Deckung für ihre Ausgaben sein (Baul-Hosemann, Die Kirchensteuer in Breußen für das Rechnungsjahr 1924, S. 2). Für das Kirchenrechnungsjahr 1924 wäre also der gesetzliche Maßstab die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1923. Nun ist aber nach Artikel I & 1 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesethl. I S. 1205) von einer Beranlagung zur Einkommensteuer 1923 abgesehen; die Steuerschuld für 1923 wurde durch eine bis zum 10. Januar 1924 zu leistende Abschlußzahlung erledigt, die im allgemeinen noch nach der für das Kalenderjahr 1922 festgestellten Einkommensteuerschuld bemessen wurde. Die bisherigen Zahlungen des Jahres 1923 gelten ohne Beranlagung als endgültige Einkommensteuer für 1923. Da somit eine Beranlagung der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 nicht stattfand, fehlte es an dem gesetlichen Maßftabe für die Umlegung der Kirchenfteuer im Rechnungsjahre 1924. Es mußte daher, wenn die Kirchensteuererhebung auf Grund der Reichseinkommensteuer überhaupt ermöglicht werden sollte, für 1924 an Stelle der nicht veranlagten Einkommensteuer ein Ersak treten, der den bisherigen rechtlichen Bedingungen möglichst Rechnung trug. Diesen Ersak boten — soweit, wie im porliegenden Kalle, die für die Lohnsteuerpflichtigen nach Artifel I & 25 a.a.D. festzusekenden Kauschbeträge nicht in Betracht kommen — die nach §§ 3 bis 15 a.a.D. auf die Ginkommensteuer zu leistenden Boraus: zahlungen jür 1924.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung

Nr. C. 3830.

Simonis.

Nr. 137. Errichtungsurfunde.

Riel, den 27. September 1926.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Neumunfter werden eine sechste Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Tungendorf und eine siebente Bfarrstelle mit dem Amtssitz in Neumunster errichtet.

\$ 2.

Für die sechste Pfarrstelle wird ein Pfarrbezirk gebildet, welcher die Ortschaften Tungendorf mit Tungendorfer Mühle, Einseld, Tasdorf, Große und Klein-Harrie umfaßt.

Der übrige Teil der Kirchengemeinde bildet den Pfarrbezirk Neumunster.

\$ 3

Diese Urfunde tritt am 1. Oftober 1926 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertrefung:

Carftensen.

Mr. B. 3593.

Nr. 138. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Riel, den 23. September 1926.

Den Herren Geiftlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am Reformationsfest, am 22. Sonntag nach Trinitatis — 31. Oktober 1.926 — oder, falls dieser Tag schon sür eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, am Sonntag vorher oder nachher eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattsindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Nach Beschluß der Hauptversammlung des Gustav-Abolf-Bereins in Niebüll soll der Ertrag der Kolleste dem Schulnotsonds in Galizien zufallen. Wir verweisen auf den erschütternden Hilseruf des Schulhilsfausschusses, dessen Vorsitzender D. Th. Zäckler ist, der diesem Stück des Kirch-lichen Gesetz- und Berordnungsblatts anliegt und sind gewiß, daß die Herren Geistlichen daraushin mit allen Kräften diese Sammlung fördern werden.

Die Kokeftenerträge sind von den Herren Kirchenpröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchentlichen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckfonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stistung in Kiel-Holtenau: Hamburg 14456 abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 4214.

Simonis.

Nr. 139. Steuerabzug vom Arbeitstohn für 1926.

Riel, den 30. September 1926.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1926 betr. Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926 zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. B. 3208.

Simonis.

Der Reichsminister ber Finanzen. III e 4100.

Berlin, den 23. Juli 1926.

Betrifft: Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1926.

Aus den Kreisen der Arbeitgeber ist in letzter Zeit mehrsach bei mir angefragt worden, wie die Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1926 geregelt werden soll. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß insbesondere schon jetzt darüber entschieden werden müsse, ob die Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen

auszuschreiben sind, damit die notwendigen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden könnten. Die Entlastung der Arbeitgeber, die mit der Berordnung vom 19. Januar 1926 über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1925 (vgl. Kunderlaß vom 19. Januar 1926 — III e 60 —) eingetreten sei, sei dadurch wieder ausgeglichen worden, daß die Arbeitgeber auf der anderen Seite durch die Ausschreibung von Bescheinigungen aller Art für Zwecke der Lohnsteuererstattung und der Kirchensteuer sehr start belastet worden seine. Es sei daher viel zweckmäßiger, die Ausschreibung der Überweisungsblätter anzuordnen, die dann zugleich für Zwecke der Erstattung, der Kirchensteuer und der Statistit verwendet werden könnten.

Ich bemerke hierzu folgendes:

Die durch die Berordnung vom 19. Januar 1926 angeftrebte Entlaftung der Arbeitgeber ift aus ben porbezeichneten Grunden zweifellos ftart beeinträchtigt worden. Bei ber fortdauernden großen Arbeitslosigkeit kann auch kaum angenommen werden, daß für 1926 weniger Erstattungsantrage gestellt werden als für 1925. Die in den StUDB. (§§ 46, 47, 51, 52, 58) porgesehenen Steuerabzugsbelege liefern dem Finanzamt regelmäßig die Unterlagen für etwaige Erstattungsanträge nach § 93 Nr. 1 EStG. Insbesondere sind in den Überweisungsblättern (Muster 3 StADB.) Angaben über die Zeit der Berdienstlosigkeit infolge Streik, Krankheit usw. vorgesehen. Besondere Bescheinigungen des Arbeitgebers für Zwecke der Erstattung würden also daneben regelmäßig nicht erforderlich sein. Aber auch die Erfahrungen bei der Kirchensteuer sprechen für die Einforderung der Steuerabzugsbelege. Bei der Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer mußte in den letten Jahren mangels individueller Feftstellung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuer= beträge von Einkommensteuerpauschbeträgen ausgegangen werden. Im Wesen von Bauschbeträgen liegt es, daß Einkommensgruppen zusammengefaßt werden muffen; hierdurch konnen Barten ent= fteben. Dagu fommt die Schwierigfeit der Eingruppierung des einzelnen Lohnempfangers in die autreffende Baufchbetragsgruppe überhaupt. Sieraus haben sich erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben. Sowohl Kirchen- als auch Staatsbehörden und nicht zuletzt die Lohnempfänger selbst sind immer dringlicher bei mir vorstellig geworden, bas System der Bauschbetrage bei der Kirchenfteuer zu verlaffen und auf die tatfächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zurückzugreifen. Es hat fich ferner, besonders auch bei parlamentarischen Beratungen, als notwendig erwiesen, das neuere statistische Erhebungen über die Gruppierung der Lohnempfänger nach Lohnhöhe und Familienftand angestellt werden.

Alle diese Gründe zwingen mich, für 1926 auf der in den StADB. vorgesehenen Aussschreibung der Steuerabzugsbelege (Überweisungsblätter usw.) zu bestehen. Für Betriebe mit stark wechselnder Belegschaft empsiehlt es sich daher, mit der Ausschreibung der Überweisungsblätter sür die im Laufe des Kalenderjahres 1926 ausgeschiedenen Arbeitnehmer alsbald zu beginnen, damit die Zahl der nach Jahresschluß auszuschreibenden Belege möglichst vermindert wird. Ich weise jedoch auf solgendes hin:

Ob, in welcher Art und in welchem Ausmaße die Zahlen über die Lohnsteuer des Kalenders jahres 1926 für die Zwecke des Finanzausgleichs nutbar zu machen sind, läßt sich zurzeit mit Sicherheit noch nicht übersehen. Es muß daher sür alle Möglichkeiten vorgesorgt werden. In dem Finanzausgleichsgeset in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 ist für die

Beteiligung ber Gemeinden an ben nichtveranlagten Steuerabzugsbetragen die Bindung an einen bestimmten Stichtag, b. h. die Bestimmung, daß die Steuerabzugsbetrage auf Diejenige Gemeinde als Rechnungsanteil entfallen, in der der Arbeitnehmer am Tage der letzten Bersonenstandsaufnahme seinen Bohnsik oder Aufenthalt hatte, nicht vorgesehen. Es entfallen vielmehr die nichtveranlagten Steuerabzugsbeträge als Rechnungsanteile auf Die Gemeinden, in denen der Arbeitnehmer in dem maßgebenden Steuerabschnitt (bei Lohnempfängern regelmäßig das Kalenderjahr) seinen Wohnsit oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsikes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sat ein Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres seinen Wohnsix (Aufenthalt) gewechselt, also hintereinander in verschiedenen Gemeinden gewohnt, so entfallen auf jede dieser Gemeinden Steuerabzugsbetrage als Rechnungsanteile, und zwar ist jede dieser Gemeinden hinsichtlich derjenigen Steuerabzugsbeträge anteilberechtigt, die von dem Arbeitslohn einbehalten worden find, der in der Reit des Wohnsitzes (Aufenthalts) des betreffenden Arbeitnehmers in dieser Gemeinde bezogen wurde. Damit die Festftekung dieser Steuerabzuasbeträge keinen Schwierigkeiten begegnet, werden die Arbeitgeber bei Führung des Lohnkontos (§ 38 StUDB.) die fortlaufend richtige Aufzeichnung des Wohnsitzes (Aufenthalts) bes betreffenden Arbeitnehmers besonders zu beachten haben. Bu der etwa erforderlichen Aussonderung der auf die einzelnen Bohnsitz-(Aufenthalts-) Gemeinden entfallenden Steuerabzugsbeträge durch den Arbeitgeber ift die Rückseite der Überweisungsblätter (Ausweise) zu verwenden. Für das Behördenverfahren ist ferner zu berücksichtigen, daß die Ausweise (§ 51 StUDB.) einen Bermerk über die Dauer eines Berdienstausfalles wegen Krankheit usw. nicht enthalten. Soweit bei Behörden angestellte Bersonen, insbesondere Arbeiter und Angestellte, aus diesen Gründen einen Berdienstausfall erlitten haben, muß gleichwohl diefer Zeitraum in dem Ausweis besonders angegeben werden, wenn eine besondere Bescheinigung hierüber für Awecke der Erstattung nach § 93 EStG. erspart werden sol.

Ich ersuche ergebenst, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer alsbald auf die in Aussicht genommene Regelung in geeigneter Weise ausmerksam zu machen. Nähere Anordnungen über die Art der Einlieferung der Steuerabzugsbelege nach Schluß des Kalenderjahres 1926 und deren weitere Behandlung behalte ich mir vor. Schon jetzt bemerke ich, daß auf der Innehaltung der im § 46 Abs. 2 StADB. vorgesehenen Einreichungsfrist (31. Januar 1927) unter allen Umständen bestanden werden muß, da nur dann der mit der Ausschreibung versolgte Zweck erreicht werden kann.

Dieser Erlaß wird im Reichssteuerblatt veröffentlicht und den Landesregierungen mitgeteilt; im Reichsbesoldungsblatt wird auf den Erlaß hingewiesen werden.

In Bertretung: Popit.

Nr. 140. Prüfungsordnung für die landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Riel, den 30. September 1926.

Nachstehend bringen wir die für die Abschlußprüfungen der Kurse A (für Anfänger) und B (für Fortgeschrittene) an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde geltenden Brüfungsordnungen zur allgemeinen Kenntnis.

Prüfungsordnung für den Kursus A.

Die Abschlußprüfung für Kursus A ist eine mündliche, schriftliche und eine rein musikalische. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Unterrichtssächer und wird vom Fachlehrer in Gegenwart des Direktors abgehalten; sie sindet etwa 8 Tage vor der eigentlichen Schlußprüfung statt. Soweit möglich, sind alle Lehrer hier zugegen.

Die schriftliche Prüfung sindet 14 Tage vor der eigentlichen Schlußprüfung statt und erstreckt sich über Theorie der Musik und über ein anderes Fach, welches vom Direktor jeweilig vorgeschlagen wird. In diesen beiden Fächern sindet eine mündliche Prüfung nicht weiter statt. Die Arbeiten werden unter Aufsicht des Fachlehrers gemacht. Die Themen werden rechtzeitig dem Vorsitzenden bekanntgegeben; in jedem Fach werden drei Themen vorgeschlagen, von denen der Vorsitzende des Kuratoriums eins bestimmt und in geschlossenen Briefumschlag dem Leiter der Anstalt wieder zustellt. Der Briefumschlag darf erst in Gegenwart der Kursisten geöffnet werden.

Den Kursisten wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt, daß der Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge hat.

In Theorie der Musik wird ein Choral harmonisiert und eine Generalbaßaufgabe gelöst. Zu jeder Arbeit sind zwei Stunden Zeit zu geben.

Die rein praktische musikalische Schlußprüfung findet vor dem Kuratorium statt; soweit möglich, sind die Lehrer zugegen.

Geprüft wird in Orgel, Klavier und Partiturspiel.

Als Mindestforderung wird vorgeschlagen:

- 1. Rlavier: Borspielen einer Etude und einer Sonatine bezw. Sonate.
- 2. Partiturspiel: Unvorbereitetes Vorspielen eines Bach-Chorals in modernen Schlüffeln.
- 3. Orgel:
 - a) Bomblattspiel von Choralen. Der Choral wird zuerst auf einem Manual mit Pedal, dann triomäßig gespielt.
 - b) Modulationen; die Wahl des Modulationsmittels bleibt dem Schüler überlaffen.
 - c) Ein freies Vorspiel und ein Choralvorspiel, welches vorher eingeübt ift.
 - d) Vomblattspiel eines seinem Können angepaßten Vorspiels.
 - e) Begleitung der Liturgie des folgenden Sonntags.
 - f) Transposition der gebräuchlichen Chorale, welche bis zum e gehen, eine große Sekunde abwäris nach B-dur + F.

Diejenigen Kursisten, welche die Befähigung für das Kantorenamt haben wollen, üben einen Choral ein, entweder mit dem Kinder-, Frauen- oder dem Motettenchor (gemischt).

Feder Kursist hat in den Gottesdiensten vorher als Organist und Kantor mitzuwirken. Das hier und in den Unterrichtsstunden gewonnene Ersahrungsmaterial wird als Vorschlagszensur dem Kuratorium bei der Prüfung vorgelegt. Diese Zensuren sind vorher von der Lehrerkonserenz sestzusehen und in die Zensurenliste einzutragen; ebenfalls für Führung und Fleiß.

Prüfungsordnung für den Kursus B.

In der Abschlußprüfung an der landestirchlichen Schule für Kirchenmusik — Kursus B — haben die Bewerber den Befähigungsnachweis für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Amtes in kleineren Stadtgemeinden zu erbringen. Die allgemeinen Bestimmungen für den Kursus Agelten auch hier.

§ 1.

Die Prüfung erstreckt sich über Orgel-, Klavier- und Partiturspiel, Theorie der Musik, Liturgik, Geschichte der Kirchenmusik, Gehörbildung und Musikbiktat, Geschichte und Struktur der Orgel, Methodik des Gesangunterrichts, Chorgesang (Einzelgesang) und Chorleitung.

§ 2.

In Orgelipiel haben die Bewerber

- 1. eine größere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters vorzutragen, welche der Prüfende aus drei vom Prüsling zur Wahl gestellten Stücken bestimmt,
- 2. eine mittelschwere Komposition vom Blatt zu spielen,
- 3. einen Choral um eine Sekunde oder Terz auf- bzw. abwärts zu transponieren,
- 4. einen bekannteren Choral frei zu harmonisieren die Registratur bei einzelnen Strophen anzugeben —,
- 5. Modulationen in verschiedener Beise auszuführen.

§ 3.

In Klavier- und Partiturspiel wird gefordert:

- 1. Vortrag eines mittelschweren klassischen Sates und einer entsprechenden Etude,
- 2. Bomblattspielen von Bach-Chorälen oder altklassischen Chorsätzen in allen Schlüffeln; freiwillig: Transposition von Bach-Chorälen in allen Schlüffeln und Bomblattspiel leichterer Orchesterpartituren.

§ 4.

Geschichte und Struftur der Orgel:

- 1. Einrichtung ber älteren und modernen Orgel,
- 2. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerke und ihre Abhilfe,
- 3. Geschichte der Orgel.

§ 5.

In Theorie der Musik erfolgt die Prüfung in fünfstündiger Rlausur:

- 1. drei- bzw. vierstimmige kontrapunktische Bearbeitung eines Chorals, der o. f. liegt in einer der Stimmen,
- 2. zweistimmiger Kanon mit Fükstimme;
- 3. freiwillig: eine dreis bzw. vierstimmige Fuge über ein gegebenes Thema mindestens die erste Durchsührung. Die Arbeit ersett eine der beiden anderen.

§ 6.

In Musikgeschichte wird aus dem Stoff des letten Jahres geprüft.

§ 7.

Liturgif:

- 1. Auswendigspielen gebräuchlicher Chorale,
- 2. genaue Bekanntschaft mit der Unlage von Saupt- und Nebengottesdiensten,
- 3. Renntnis der gegenwärtigen liturgischen Reformbestrebungen,
- 4. Geschichte des evangelischen Kirchenliedes;
- 5. als häusliche Arbeit: Ausarbeitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Angabe aller zur Berwendung gelangenden Bor- und Nachspiele, der Liturgie einschließlich aller Übergänge und Schlüffe, sowie der zur Berwendung kommenden Choreinlagen.

§ 8

Gefang:

- 1. ein Lied oder eine leichtere Arie vorzutragen,
- 2. eine leichtere Chorstimme a vista zu singen.

\$ 9.

Chorleitung und Methodit des Gesangunterrichts:

- 1. Einstudieren eines Chorpartes mit dem Motetten- oder Frauenchor,
- 2. Renntnis der Schulgesangsmethodik.

§ 10.

In Gehörbildung und Musikdittat wird aus dem Stoff des Jahres geprüft.

. § 11.

Ergebnis der Prüfung:

Auf Grund des im Unterricht gewonnenen Erfahrungsurteils wird der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung eine Zeugnisliste als Vorschlag eingereicht.

Die Prüfungstommission entscheidet über die Feststellung der einzelnen Zensuren sowie über das Gesamturteil.

§ 12.

Den Bewerbern ist nach bestandener Prüfung ein Zeugnis über das Ergebnis auszustellen, welches die Urteile über die Einzelleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird unterschrieben von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Direktor der Schule.

Außerdem muß jedes Zeugnis mit dem amtlichen Stempel der Schule und dem des Landesfirchenamts versehen sein. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung hierüber. Ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann, entscheidet das Kuratorium der Schule.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

In Bertretung:

Simonis.

Mr. A. 2303.

Rr. 141. Bestandene Organistenprüfung.

Riel, den 1. Oftober 1926.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. April 1926 — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 60 f. — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß am 25. September d. Js. an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde die Abschlußprüfungen der Kurse B (für Fortgeschrittene) und A (für Anfänger) stattgesunden und daraufhin

- I. die Befähigung jum Organiftendienft in ftadtischen Kirchengemeinden erhalten haben:
 - 1. Fraulein Bedwig Geiger = Eckernforde,
 - 2. " Marta Niffen = Gelting,
 - 3. " Toni Briedt=Riel,
 - 4. herr Theodor Sanfen = Barding,
 - 5. " Sans Schonwandt Eckernförde;
- II. die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erhalten haben:
 - 1. Frau Unnemarie Stolterfooth = Flensburg,
 - 2. Fraulein Raroline Braren=Riel,
 - 3. " Erifa Schmidt=Niebüll,
 - 4. " Marie Jensen=Schleswig,
 - 5. " Frmgard Lucht = Meldorf,
 - 6. " Herma Bagt= Nortorf.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

In Vertretung:

Mr. A. 2315.

Simonis.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Erfde:

- 1. der Paftor Clauffen=Bellworm N. R.,
- 2. " " Heß, Provinzialvikar, Flensburg,
- 3. " Goltau = Altona=Bahrenfeld

und als Ersatmann:

der Paftor Bott-Havetoft;

für die Pfarrstelle in Süderbrarup-Loit:

- 1. der Baftor Friedrichfen = Toeftrup,
- 2. " Meelsen= Pronftorf,
- 3. " " Buls=Deversee

und als Ersatmann:

der Paftor Cornelius=Lütjenburg;

für die I. Pfarrstelle in Kropp:

- 1. der Paftor Cornelius= Lütjenburg,
- 2. " " Krang=Gnissau,
- 3. " " Puls-Deversee

```
und als Ersatmann:
```

der Baftor Stocks-Raltenkirchen;

für die Pfarrstelle in Rosel:

- 1. der Baftor Münchmener Aventoft,
- 2. " " Sarmfen : Bludftadt, Strafanftalt,
- 3. " " Jahn, Hilfsgeiftlicher, Riel

und als Ersahmann:

ber Paftor Schlüter, Hilfsgeiftlicher, Lockstedter Lager;

für die II. Pfarrstelle in Neumünfter:

- 1. der Baftor Linck- Wehlau (Oftpreußen),
- 2. " " Schlee=Beide,
- 3. " " Grimm=Hammonia (Brasilien) und als Ersakmänner:
- 1. der Paftor Schetelig = Hafelau,
- 2. " " Dührkop= Nortorf;

für die Pfarrstelle in Blon, Altstadt und Neuftadt:

- 1. der Baftor Abamfen=Lenfahn,
- 2. " " Auerbach = Altenfrempe,
- 3. " " Tormählen = Süderhastedt und als Ersamänner:
- 1. der Paftor Boeck = Berkenthin,
- 2. " " Erich = Rethwischdorf,
- 3. " " Schmidt. Simonsberg;

für die VI. Pfarrstelle Neumunster mit dem Amtssitz in Tungendorfer Mühle:

- 1. der Baftor Schmidt=Simonsberg,
- 2. " " Jenffen=Medelby,
- 3. " " uls=Deversee

und als Ersatmann:

der Paftor Mau-Schenefeld.

Ernannt: am 15. September 1926 der Provinzialvikar Pastor Lienau zum Pastor in Beidenfleth; zum 1. Oktober 1926 der bisherige Konsistorial-Kanzleisekretär Max Petersen zum Konsistorial-Kanzleiinspektor und der bisherige Kanzleihilfsarbeiter Heinrich Schulz zum Konsistorial-Kanzleisekretär beim Landeskirchenamt.

Eingeführt: am 12. September 1926 der Provinzialvifar Paftor Dr. Kahlke als Paftor in Ladelund.

Seite 174 (Leerseite)